

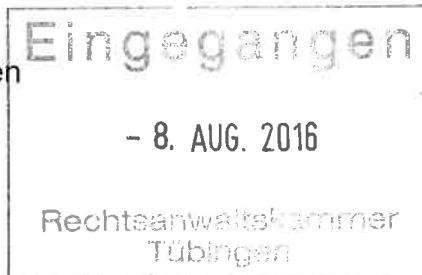


Baden-Württemberg

Amtsgericht Tübingen
Der Verwaltungsleiter

Amtsgericht Tübingen · Doblerstr.14 · 72074 Tübingen

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen



Datum 03.08.2016
Name Herr Lutsch
Durchwahl 07071/200-2742
Aktenzeichen 52-1120
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung der bisherige Praxis bei der Erstattung von Dolmetscher- und Übersetzerkosten der beigeordneten Rechtsanwälte aus der Staatskasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksrevisorin des Landgerichts Tübingen hat uns auf Folgendes hingewiesen:

Soweit einem gerichtlich beigeordneten Anwalt Dolmetscher- und Übersetzungskosten entstehen, handelt es sich um notwendige Auslagen, die aus der Staatskasse nur nach § 46 RVG erstattet werden können. Ein unmittelbarer Erstattungsanspruch des Dolmetschers oder Übersetzers gegen die Staatskasse besteht nicht, da keine gerichtliche Heranziehung nach § 1 JVEG vorliegt. Daher hat der beauftragte Rechtsanwalt die Vergütung zunächst selbst vorzunehmen; alternativ besteht für ihn die Möglichkeit, einen Vorschuss für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Auslagen zu verlangen, § 47 Abs. 1 RVG.

Die Bezirksrevisorin hat bei ihrer diesjährigen Prüfung des Amtsgerichts Tübingen festgestellt, dass teilweise Dolmetscher bzw. Übersetzer, die von gerichtlich beigeordneten Anwälten beauftragt worden sind, ihre Kosten und Auslagen direkt beim Amtsgerichts eingereicht und eine Erstattung erhalten haben. Wie oben dargestellt, gibt es hierfür keine gesetzliche Grundlage. Die Erstattung muss an den beigeordneten Rechtsanwalt erfolgen. Da der Dolmetscher bzw. der Übersetzer nicht nach § 1 JVEG beauftragt worden ist, kann durch das Gericht auch keine Erstattung auf dessen Konto erfolgen.

Weiterhin besteht bei den direkt eingereichten Abrechnungen keine Möglichkeit, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.

Wir werden daher die bisherige Praxis einstellen und bitten darum, nur noch Vergütungs- und Vorschussanträge nach § 55 RVG einzureichen, damit eine Erstattung auf das Geschäftskonto des Rechtsanwalts erfolgen kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die geänderte Vorgehensweise an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen weitergeben würden.

Für weitere Fragen zu diesen Themen stehen Ihnen

- Frau Pfeffinger, Entschädigungsbeamtin für Verfahren nach § 55 RVG,
Tel. 07071/200-2762
sowie
- Frau Friedrichson, Entschädigungsbeamtin für Verfahren nach dem JVEG,
Tel. 07071/200-2757

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Lutsch
Oberamtsrat